

Comité de Vigilance et d'action pour le bien être Animal



C.V.A. !

pour la réforme des institutions publiques liées à l'animal et la création d'un statut juridique spécifique à l'animal

Association BOURDON, Les Amis des Chats, Association Contre la Maltraitance Animale (A.C.M.A.), Association Française et Internationale de Protection Animale (A.F.I.P.A.), Association CHEVAL, Association de Sauvegarde et de Protection des Animaux Sauvages (A.S.P.A.S.), Association Nationale contre le Trafic des Animaux de Compagnie (A.N.T.A.C.), Le Chat citoyen, Comité scientifique PRO ANIMA, Comité Radicalement Anti Corrida (C.R.A.C.), Convention Vie et Nature pour une écologie radicale (C.V.N.), Coordination et Information en Faveur des Animaux Martyrs (C.I.F.A.M.), École du Chat de Michel CAMBAZARD, Collectif Anti Corrida de Fréjus (C.A.C. 83), Fédération Agissons, Fédération de Liaisons Anti-Corrída (F.L.A.C.) et ses associations rattachées, Groupement de Réflexion et d'Action pour l'Animal (G.R.A.AL), Kollektiv d'Actions pour la Libération Animale (K.O.A.L.A.), Ligue Contre la Cruauté (L.C.C.), Ligue Française Contre la Vivisection (L.F.C.V.), Association LI.ZA-ASPA, Mouvement Chrétien pour l'Écologie et la Protection Animale (M.C.E.P.A.), Notre Dame de Toute Pitié, OLGA France, Protection Mondiale des Animaux de Ferme (P.M.A.F.), Réseau Cétacés, SOS Grand Bleu, Société de Protection des Oiseaux des Villes (S.P.O.V.)

Avec le soutien d'Alliance Végétarienne.

Petition für die Berücksichtigung des Wohlergehens von Tieren in der europäischen Verfassung

Die europäischen Tierschutzorganisationen sowie ihre Mitglieder und Sympathisanten lehnen entschieden zwei Artikel des Projektes eines Vertrags für die Verfassung Europas ab:

-Artikel III-121 des Teils III, Titel I (Allgemeine anwendbare Bestimmungen)

(Dieser Artikel ist die Umsetzung des Protokolls des Vertrags von Amsterdam über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren [Protokoll zum Vertrag N° 33, Artikel 1, 2.]):

Als die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten die Politik der Union auf den Gebieten Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt formulierten und festlegten, haben sie „den Erfordernissen des Wohlergehens von Tieren als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“ getragen, jedoch mit dem einschränkenden Hinweis, dass „hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe“ zu berücksichtigen sind.

Die einschränkenden Bestimmungen können wir nicht akzeptieren. Einerseits ist der Grundsatz, „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“ zu tragen, positiv zu bewerten, andererseits stellt die Berücksichtigung der

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe“ eine Ausnahme dar, die das Quälen von Tieren (wie Stier- und Hahnenkämpfe, Stopfen von Enten und Gänsen für die Fettleber, Hetzjagd usw.) ermutigt. Diese Ausnahme steht im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung einiger europäischer Länder¹ und zur positiven Entwicklung unserer Gesellschaft im Hinblick auf den Respekt Tieren gegenüber².

-Artikel III-280 des Teils III, Titel III, Kapitel V, Abschnitt 3 (Kultur):

(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher
- Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen erlassen; gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

.../...

Wir erinnern daran, dass die Kultur und die kulturelle Tradition einiger Mitgliedsstaaten der Union Elemente der Gewalt und Grausamkeit gegenüber Tieren beinhalten und das „Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen“ völlig missachten.

Folglich

ersuchen die Tierschutzorganisationen, deren Mitglieder und Sympathisanten, die diese Erklärung unterzeichnet haben, die Regierungen der Union und die Europäische Kommission, letztere aufzufordern, einen angemessenen Vorschlag zu unterbreiten und nachfolgende Vertragsänderung vorzunehmen. Diese Forderung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel I-45, I-46 et I-47 Teil I, Kapitel III, Titel VI (Das demokratische Leben der Union) des Projektes eines Vertrages für die Verfassung Europas, das vorsieht, dass mindestens eine Million Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten die Initiative ergreifen können, die Kommission aufzufordern, einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

Der Vorschlag lautet:

- Artikel III-121 des Teils III, Titel I (Allgemeine anwendbare Bestimmungen) :

1. Das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen ist bei der Verwirklichung der Politik in folgenden Bereichen unerlässlich zu berücksichtigen: Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt.

2. Außerdem müssen Praktiken, die nicht unter die Aufzählung des vorstehenden Paragraphen(1) fallen und bei denen ebenfalls Tieren benutzt werden, wie bei bestimmten religiösen Riten, kulturellen Traditionen und regionalem Brauchtum, in vollem Maße, bis zu ihrer endgültigen Abschaffung, das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigen.

- Artikel III-280 des Teils III, Titel III, Kapitel V, Abschnitt 3 (Kultur) :

Hinzufügung eines 6. Punktes:

(6) Wenn in der Kultur eines Mitgliedlandes in besonderen Fällen Tiere benutzt werden, muss dabei in vollem Masse das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigt werden.

Unterschrift von Privatpersonen

Name und Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Land

E-Mail

Unterschrift

Unterschrift von Organisationen

Name der Organisation

Bevollmächtigter (Name, Vorname)

Adresse

PLZ und Ort

Land

E-Mail

Unterschrift

¹ Italien: Gesetz vom 12. Oktober 1993, N° 413, bezüglich der Gewissensentscheidung für Studenten, Erzieher und Wissenschaftler hinsichtlich von Tierversuchen.

Deutschland: Artikel 20a, der die Achtung von Tieren in die Verfassung einbezieht („Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere“), Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Änderung durch das Gesetz vom 26. Juli 2002.

Österreich: Gesetz zum Schutz der Tiere, verabschiedet am 27. Mai 2004, in Kraft getreten am 18. Februar 2005.

England: Jagdgesetz, das die Hetzjagd verbietet, in Kraft getreten am 18. Februar 2005.

² Meinungsumfragen

- Eine Meinungsumfrage der C.S.A., die für den französischen Tierschutzverband ausgeführt und im Juni 2001 veröffentlicht wurde, ergab, dass 45% der Franzosen der Meinung sind, dass ein Staatssekretariat für den Tierschutz geschaffen werden soll. Alain Cayrol, Direktor des Instituts C.S.A. bemerkte beim ersten Kongress zum Tierschutz im Juni 2001: „Das beweist die Wichtigkeit des Themas für einen Großteil der Bevölkerung.“

- Eine Meinungsumfrage von B.V.A. für die Organisation „30 Millions d'Amis“, veröffentlicht im April 2002, zeigt, dass 37% der Franzosen bei Wahlen ihre Stimme nach der positiven Einstellung der Kandidaten zu Tieren abgeben.

- Eine Meinungsumfrage von IPSOS für die Organisation „One Voice“ im Februar 2003 zeigt, dass 64 % der Franzosen gegen Tierversuche sind, für 84% sollten alle Tierversuche, die zum Leid eines Tieres führen, sogar verboten werden.

- Nach einer Meinungsumfrage von SOFRES für die Fondation Weber (Schweiz), welche auf internationaler Ebene die Meinung zum Stierkampf erforschte, ist die Mehrheit der Europäer gegen den Stierkampf: 73% der Franzosen, 49% der Spanier (38% dafür), 57% der Portugiesen, 93% der Deutschen, 81% der Belgier.